

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/246  
24. September 1998

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 141

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses  
(A/52/845/Add.1)]

**52/246. Finanzierung der Unterstütuungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstütuungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>1</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1063 (1996) vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstütuungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat ihr Mandat bis zum 31. Juli 1997 verlängert hat,

*sowie eingedenk* der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten eingerichtet hat,

---

<sup>1</sup>A/52/512, A/52/798, A/52/854 und A/52/869.

<sup>2</sup>A/52/905.

*ferner eingedenk* der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1998 eingerichtet hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/15 B vom 13. Juni 1997,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Unterstützungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

*feststellend*, daß die veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti nur die direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1063 (1996) genehmigten Kontingent von sechshundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten, den vom Rat in seiner Resolution 1068 (1996) genehmigten fünfhundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten und den vom Rat in seiner Resolution 1141 (1997) genehmigten fünfzig Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten decken,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,5 Millionen US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Unterstützungsmission bis zu dem am 15. März 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten,

die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um fünf Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Missionen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

9. *beschließt*, das gemäß Resolution 51/15 A der Generalversammlung geschaffene Sonderkonto für die Unterstütmismission ab 1. August 1997 für die Übergangsmismission der Vereinten Nationen in Haiti und ab 1. Dezember 1997 für die Zivilpolizeimission weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto), worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 9.237.300 brutto (8.805.800 Dollar netto) eingeschlossen ist, den Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Unterstütmismission, der Übergangsmismission und der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu veranschlagen;

11. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 15.091.000

Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 625.400 Dollar, die für die Missionen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmision erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmision nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 17.704.685 Dollar brutto (16.959.085 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 894.085 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und, als Ad-hoc-Regelung, die Mitgliedstaaten gemäß dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

16. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 745.600 Dollar, die für die Zivilpolizeimission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*  
26. Juni 1998